

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

26. Jahrgang

Nr. 18

Templin, den 24.11.2014

### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Öffentliche Bekanntmachung

- |  |       |
|--|-------|
| - 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/1990<br>„Wohngebiet Lychener Straße   | 1     |
| - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der<br>Stadt Templin   | 2     |
| - Bebauungsplan 36/12 „Bürgergarten – Am Wald“   | 3     |
| - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft<br>und Flurneuordnung – Ladung zum Aufklärungstermin<br>nach § 5 Abs. 1 FlurbG zum geplanten Flurbereinigungs-<br>verfahren Klandorf | 4 - 5 |

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“ in der Fassung vom Juli 2014 gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 17. Nov. 2014

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 08. 10. 2014 die 2. Änderung des Bebauungsplan 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“ am 24. 11. 2014 rechtswirksam.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann die 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/1990 „Wohngebiet Lychener Straße“ schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Nr. 1 und 3 sowie § 44 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Templin, den 18. Nov. 2014

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin in der Fassung vom Juni 2014 gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 17. Nov. 2014

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 08. Okt. 2014 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin am 24. 11. 2014 rechtswirksam.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Templin, den 18. Nov. 2014

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 36/12 „Bürgergarten – Am Wald“ in der Fassung vom Juni 2014 gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 17. Nov. 2014

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 36/12 „Bürgergarten – Am Wald“**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 08. 10. 2014 den Bebauungsplan Nr. 36/12 „Bürgergarten – Am Wald“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan am 24. 11. 2014 rechtswirksam.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 36/12 „Bürgergarten – Am Wald“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgelände der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 36/12 „Bürgergarten – Am Wald“ schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Nr. 1 und 3 sowie § 44 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Templin, den 19. Nov. 2014

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Absatz 1  
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum geplanten  
Flurbereinigungsverfahren Klandorf**

Es ist beabsichtigt, im Landkreis Barnim in den Gemeinden Marienwerder, Schorfheide und Wandlitz in Teilen der Gemarkungen Klandorf, Zerpenschleuse und Ruhlsdorf ein Flurbereinigungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), durchzuführen.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet beträgt ca. 1.109 ha und wird wie folgt begrenzt:

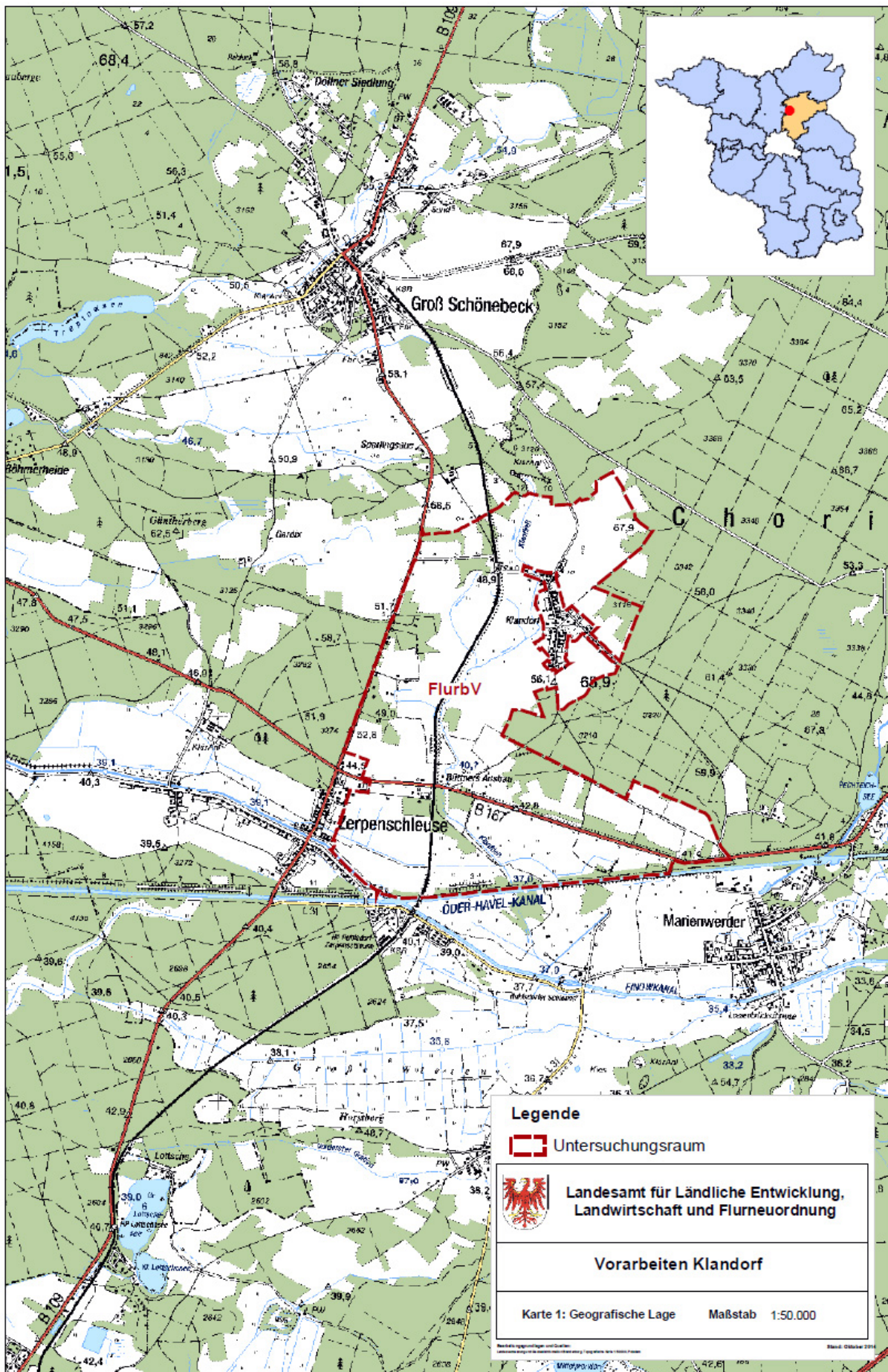
Gemarkung Klandorf, Flur 1, Flur 3, Flur 4, Flur 5 und Flur 7  
Gemarkung Zerpenschleuse, Flur 2, Flur 6, und Flur 7 (teilweise)  
Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 11, Flur 12, Flur 13 und Flur 14

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert. Vor der Anordnung des Verfahrens sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer eingehend über die Größe, Ziele und den Ablauf des geplanten Verfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

**Zur Aufklärung über das geplante Verfahren werden die voraussichtlich  
beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, die den Eigentümern  
gleichstehenden Erbbauberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in die  
Gaststätte "Zum Weißen Hirsch" Berliner Straße 10 in 16244 Schorfheide OT  
Groß Schönebeck**

**am Dienstag, den 20. Januar 2015 um 18:00 Uhr  
eingeladen.**

Im Auftrag  
gez. Benthin  
Regionalteamleiter  
**Anlage:** Gebietskarte



**IMPRESSUM****Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.